

12.02.2021

Kleine Anfrage 4985

der Abgeordneten Ernst-Wilhelm Rahe und Christina Wenig SPD

Auswirkungen der neuen Abstandsregelung für Windenergieanlagen im Kreis Minden-Lübbecke

In einer Pressemitteilung kurz vor Weihnachten unterrichtete die Landesregierung über die geplante Anhebung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen auf 1.000 Meter zu Wohngebäuden. Bauministerin Ina Scharrenbach bezeichnete diese Regelung als einen „fairen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Zielen der Energieversorgung“.

Inwieweit sich diese geplante Gesetzesänderung auf den langfristigen Betrieb bestehender Windenergieanlagen, auf sich in Planungsphasen befindende neue Windenergieanlagen und dadurch auf die Umstellung auf klimafreundliche Stromerzeugung in NRW insgesamt auswirkt, blieb jedoch unerwähnt.

Forschungsinstitute und Experten wiesen immer wieder darauf hin, dass die Energiewende und die klimapolitischen Zielvorgaben nur dann gelingen bzw. erreicht werden können, wenn für die Windenergienutzung 2 % der Landesfläche zur Verfügung stehen. Mit dem geplanten Gesetz zur Einführung von Abstandsregelungen wird diese Forderung konterkariert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Flächen im Kreis Minden-Lübbecke, die bislang für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden sollen bzw. nach bisher geltender Gesetzeslage bebaubar wären, werden in Anwendung der 1.000 Meter-Abstandsregelung wegfallen? (Bitte eine Gesamtflächensumme sowie eine Gegenüberstellung zur Fläche, die nach heutiger Gesetzeslage nutzbar wäre, nennen.)
2. Bei wie vielen der Windenergieanlagen im Kreis Minden-Lübbecke geht in den kommenden fünf, zehn bzw. 15 Jahren die technische Lebensdauer von 20 Jahren zu Ende, so dass ein Repowering der Anlage nötig wird?
3. Wieviel Prozent der im Kreis Minden-Lübbecke in Flächennutzungsplänen bisher ausgewiesenen Windenergie-Vorrangflächen würden in Anwendung des dafür vorgesehenen Mindestabstands von 720 m bei einem Repowering wegfallen?

4. Wieviel Windkraftanlagen mit welcher Leistung wären von einem wegfallenden Repowering im Sinne von Frage 3 betroffen? Bitte einzeln pro Kommune auflisten.
5. Wie stellt sich die Landesregierung vor diesem Hintergrund vor, einen seiner Bedeutung nach angemessenen Anteil der Windenergie zur Erreichung der verbindlichen Klimaziele des Bundes bzw. der EU zu beizutragen?

Ernst-Wilhelm Rahe
Christina Weng